

# RS Vwgh 2000/8/2 97/13/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §284;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/13/0197 97/13/0198

## Rechtssatz

Dass die belBeh eine mündliche Berufungsverhandlung über die Berufung des Bf nicht durchgeführt hat, begründet im konkreten Fall einen Mangel des berufungsbehördlichen Verfahrens. Ob ein solcher Verfahrensmangel zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides aus diesem Grunde zu führen hat, hängt allerdings davon ab, ob die Beh bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, was der Bf vor dem VwGH so weit darzustellen hat, dass ein solches Ergebnis vom VwGH nicht ausgeschlossen werden kann (Hinweis E 9.7.1997, 95/13/0044, 0045; E 24.4.1996, 93/15/0030; E 18.7.1995, 91/14/0047; E 20.6.1995, 92/13/0173).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130196.X01

## Im RIS seit

30.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)